

Absenzen- und Disziplinarreglement

Überbetriebliche Kurse (ÜK) Fachfrau*Fachmann Betreuung

1. Besuchspflicht

Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG Art. 23) ist der Besuch der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) für Lernende obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe gewährleisten die Teilnahme der Lernenden an den ÜKs.

2. Anwesenheitskontrolle

Die ÜK-Kursleiter*innen führen eine Anwesenheitsliste und dokumentieren sämtliche An-/Abwesenheiten.

3. Absenzen

Als Absenzen gelten das vorhersehbare als auch unvorhersehbare Fernbleiben, das Zuspätkommen sowie das vorzeitige Verlassen eines ÜKs.

a. Vorhersehbare Absenzen - Verschiebungsgesuch

Bei vorhersehbaren Absenzen kann ein Verschiebungsgesuch eingereicht werden. Grundsätzlich ist nur die Verschiebung ganzer ÜKs möglich. Entsprechende Gesuche sind in schriftlicher Form mit entsprechendem Formular und Begründung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt des Kursaufgebots an info@oda-soziales-zh.ch einzureichen (vgl. FM Verschiebungsgesuch). Die Oda Soziales Zürich befindet über das Gesuch und kommuniziert ihren Entscheid schriftlich binnen zwei Wochen zuhanden der Ausbildungsbetriebe.

Als Verschiebungsgründe eines ÜKs gelten:

- Krankheit und Unfall,
- Frühzeitig bekannte, aussergewöhnliche familiäre Ereignisse,
- Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- Jugendurlaub gemäss OR Art. 329 e,
- Andere vom Bildungszentrum Zürich im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

b. Unvorhersehbare Absenzen - Abmeldung

Lernende sind verpflichtet, sich bei kurzfristigen bzw. unvorhersehbaren (Teil-)Absenzen (Unfall, Krankheit und kurzfristig bekannte, ausserordentliche familiäre Ereignisse) vor Kursbeginn abzumelden (info@oda-soziales-zh.ch / 044 501 51 61). Bei sämtlichen Absenzen (unvorhersehbar, Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen) gilt:

- Die Ausbildungsbetriebe werden binnen 14 Tagen nach einem ÜK-Block über die Absenz der Lernenden informiert. Unter ÜK-Block werden direkt aufeinanderfolgende Kurstage oder alleinstehende (halbe) Kurstage innerhalb eines ÜKs verstanden.
- Über wiederholte Absenzen der Lernenden wird das zuständige kantonale Amt informiert.

4. Nachholen von Absenzen

Sofern zeitlich bzw. organisatorisch die Möglichkeit besteht, können ÜKs an einem Ersatztermin nachgeholt werden. Die Administration wird für die Wiederholung der ein- oder mehrtägigen Absenzen die Lernenden automatisch in eine andere Klasse einteilen und versendet hierfür zeitnah ein Aufgebot. Für anfallende Zusatzaufwände behält sich die OdA Soziales Zürich vor, den Betrieben eine Aufwandpauschale zu verrechnen. Über nicht absolvierte ÜKs wird das zuständige kantonale Amt informiert.

5. Kurskosten bei (Teil-)Absenzen

Die Kursgebühren für nicht besuchte ÜKs bzw. ÜK-Tage werden, unabhängig von den Absenzgründen, in jedem Fall erhoben bzw. nicht zurückerstattet.

6. Teilnahme an ÜKs bei Unfall/Verletzungen

Lernende, welche an ihren aufgebotenen ÜK-Tagen verletzt sind (bspw. Krücken, Armbandagen, etc.), dürfen die untenstehenden ÜKs zu diesem Zeitpunkt nicht besuchen, sondern müssen die OdA Soziales Zürich bzgl. alternativen Kursterminen kontaktieren. Dies gilt auch, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, welches die Teilnahmemöglichkeit bestätigt.

Die Regelung gilt für folgende ÜKs:

- Kreative Methoden in der agogischen Arbeit
- Mit Kindern essen und haushalten
- Bewegungsfördernde Angebote
- Bewegungsfördernde Methoden, Kinästhetics
- Handlungskonzepte und –methoden in der Behindertenbetreuung, Kinästhetics
- Handlungskonzepte und –methoden in der Betagtenbetreuung, Basale Stimulation

7. Namensschilder

Im Bildungszentrum Zürich gilt das Tragen des persönlichen Namensschilds für Lernende FaBe als obligatorisch. Dieses wird bei Ausbildungsbeginn von der OdA Soziales Zürich kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Ersatz infolge Verlust oder Vergessen des Schildes ist beim Sekretariat gegen eine Gebühr zu beziehen.

8. Verhalten an Überbetrieblichen Kursen

Die ÜKs der OdA Soziales Zürich definieren sich als praxisorientierter Lernort, an welchem selbst-regulierende Lernprozesse sowie Eigen- und Mitverantwortung einen zentralen Stellenwert einnehmen. Dementsprechend orientiert sich das methodisch-didaktische Lehrverständnis an den Grundwerten der Erwachsenenbildung, was mit entsprechenden Rechten und Pflichten der Lernenden korrespondiert.

Darauf basierend setzen wir von den Lernenden ein konstruktives Rollenverständnis bzw. eine kooperative Arbeitshaltung voraus, die eigene und klassenbezogene Lern- und Entwicklungsprozesse ermöglichen und in Einklang mit den Grundwerten der Sozialberufe stehen. Als disziplinarische oder berufsrelevante Mängel gelten insbesondere:

- Vernachlässigung der Pflichten der Lernenden (bspw. Verspätungen, Stören des Unterrichtes, Nicht-Befolgen der Anweisungen von ÜK-Kursleiter*innen oder Mitarbeiter*innen, Suchtmittelkonsum etc.).
- Verletzung der Hausordnung des Bildungszentrums.
- Verletzung berufsrelevanter Grundwerte.
- Beschädigung der Infrastruktur sowie des Mobiliars und des Übungsmaterials durch unsachgemässe Nutzung.

9. Disziplinarische Massnahmen

Bei Verletzung der unter Abschnitt 8 aufgeführten Grundhaltungen und Verhaltensregeln können durch die OdA Soziales Zürich nachfolgende eskalierende Massnahmen ergriffen werden. Je nach Schweregrad des Verstosses können einzelne oder mehrere Stufen ausgelassen werden:

- A) Mündliche Ermahnung der Lernenden.
- B) Mündliche Ermahnung der Lernenden und Benachrichtigung der Ausbildungsbetriebe (inkl. allfälliger vorübergehender Suspendierung der Lernenden vom ÜK).
- C)*Schriftliche Verwarnung der Lernenden mit Kopie an die Ausbildungsbetriebe (inkl. allfälliger vorübergehender oder vollständiger Suspendierung der Lernenden vom ÜK).
- D)*Schriftliche Verwarnung der Lernenden mit Kopie an die Ausbildungsbetriebe und an das zuständige kantonale Amt (inkl. allfälliger vorübergehender oder vollständiger Suspendierung der Lernenden vom ÜK; die Information an das kantonale Amt ist ab der 2. Schriftlichen Verwarnung zwingend).

Bei unter (B – D) fallenden Massnahmen ist, je nach Schweregrad des Verstosses, der betroffene ÜK-Tag zu wiederholen. Die Lernenden werden durch die Administration automatisch zur Wiederholung dieses Tages in eine andere Klasse eingeteilt und erhalten hierfür zeitnah ein Aufgebot. Der zu wiederholende ÜK-Tag wird zu Vollkosten den Lernenden verrechnet.

* Zusatz (C) und (D) für Lernende unter 18 Jahren:

Die Betriebe entscheiden in ihrer Funktion als Lehrvertragspartei über ein allfälliges Weiterleiten der Information an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen.

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung der OdA Soziales Zürich überarbeitet und verabschiedet und tritt per 01.10.2020 in Kraft.